

Synopsis der Anpassungen der „Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“

Aktuelle Finanzierungsrichtlinie Stand: 13. Dezember 2017	Änderungen an der Finanzierungsrichtlinie
<p>1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbandsgebiet notwendig sind.</p> <p>1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Finanzierungsanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der je Gebietskörperschaft verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>1.3 Der Zweckverband VRR hat die Aufgaben gem. §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 18, 19 und 20 Zweckverbandssatzung zur Durchführung der Finanzierung auf die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR übertragen.</p>	<p>1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 <u>Der Zweckverband VRR bildet mit seinen Verbandsmitgliedern eine Gruppe von Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 und § 4 Abs. 3 Zweckverbandssatzung.</u></p> <p>1.24 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbandsgebiet notwendig sind.</p> <p>1.32 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Finanzierungsanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der je Gebietskörperschaft verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>1.43 Der Zweckverband VRR hat die Aufgaben gem. §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 18, 19 und 20 Zweckverbandssatzung zur Durchführung der Finanzierung auf die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR übertragen.</p> <p>1.5 <u>Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ nach Maßgabe des § 21</u></p>

	<p><u>Zweckverbandssatzung zurücknehmen (vollständige Beendigung der Aufgabenübertragung) oder widerrufen (Umwandlung der delegierenden in eine mandatierende Aufgabenübertragung).</u> <u>Auch eine teilweise Rücknahme oder ein teilweiser Widerruf sind zulässig. Diese können auch bezogen auf ein konkretes Vergabeverfahren erklärt werden.</u></p>
<p>4. Finanzierungsvoraussetzungen 4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen Die Finanzierungsempfänger müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung für den Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen oder mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben; den Inhabern der vorgenannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind öffentliche und private Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist; • den Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr anwenden und die sonstigen Festlegungen des Nahverkehrsplans des VRR sowie der Nahverkehrspläne der jeweils zuständigen lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV beachten; • Vertragspartner des Einnahmearbeitungsvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sein; sowie • Vertragspartner eines Kooperationsvertrages mit der VRR AöR sein. <p>4.2. Sonderfälle Unternehmen im Verbundgebiet, die Infrastruktur für Verkehrsunternehmen vorhalten oder aufgabenträgerbezogene und/oder verbundbezogene Regie- oder Vertriebsmehrleistungen für Unternehmen erbringen, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 4.1. erfüllen, sind diesen gleichgestellt.</p>	<p>4. Finanzierungsvoraussetzungen 4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen Die Finanzierungsempfänger müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung für den Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen oder mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben; den Inhabern der vorgenannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind öffentliche und private Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist; • den Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr anwenden und die sonstigen Festlegungen des Nahverkehrsplans des VRR sowie der Nahverkehrspläne der jeweils zuständigen lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV beachten; • Vertragspartner des Einnahmearbeitungsvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sein; sowie • Vertragspartner eines Kooperationsvertrages mit der VRR AöR sein. <p>4.2. Sonderfälle Unternehmen im Verbundgebiet, die Infrastruktur für Verkehrsunternehmen vorhalten oder aufgabenträgerbezogene und/oder verbundbezogene Regie- oder Vertriebsmehrleistungen für Unternehmen erbringen, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 4.1. erfüllen, sind diesen gleichgestellt.</p>

<p>4.3. Betrauung</p> <p>4.3.1. Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. Die Betrauung mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, erfolgt bis 02.12.2009 nach dem Altmark-Trans-Urteil des EuGH, ab dem 03.12.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der Gebietskörperschaften, in Verbindung mit <ul style="list-style-type: none"> ○ der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung, ○ dem Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR, ○ den Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV, ○ Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen (z.B. gesellschaftsrechtliche Weisung des Anteilseigners oder Verpflichtungserklärungen des Unternehmens), ○ dem Finanzierungsbescheid oder der verbindlichen Mitteilung oder • anderweitige Rechtsakte zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A . <p>4.3.2. Der Betrauungsakt muss die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geografischen Geltungsbereiche klar definieren. Bestehende Betrauungsakte sind wiederkehrend auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen bestehender Betrauungen.</p> <p>4.3.3. Betrauungsakte und deren Änderungen, die nicht durch den VRR erfolgen, sind diesem unverzüglich unter Beifügung einer Abschrift mitzuteilen.</p>	<p>4.3. Betrauung</p> <p>4.3.1. Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. Die Betrauung mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, erfolgt bis 02.12.2009 nach dem Altmark-Trans-Urteil des EuGH, ab dem 03.12.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der Gebietskörperschaften, in Verbindung mit <ul style="list-style-type: none"> ○ der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung, ○ dem Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR, ○ den Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV, ○ Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen (z.B. gesellschaftsrechtliche Weisung des Anteilseigners oder Verpflichtungserklärungen des Unternehmens), ○ dem Finanzierungsbescheid oder der verbindlichen Mitteilung oder • anderweitige Rechtsakte zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A. <p>4.3.2. Der Betrauungsakt muss die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geografischen Geltungsbereiche klar definieren. Bestehende Betrauungsakte sind wiederkehrend auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen bestehender Betrauungen.</p> <p>4.3.3. Betrauungsakte und deren Änderungen, die nicht durch den VRR erfolgen, sind diesem unverzüglich unter Beifügung einer Abschrift mitzuteilen.</p> <p>4.4. Der unter Ziffer 4.3.1 vorgesehene Betrauungsteil eines</p>
---	--

Finanzierungsbescheids oder eine verbindliche Mitteilung durch den Zweckverband ergeht nicht und ist für eine rechtsverbindliche Betrauung auch nicht erforderlich, wenn Verbandsmitglieder die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ nach § 21 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbands VRR zurückgenommen oder die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ nach § 21 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbands VRR widerrufen haben.